

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1971	Nummer 10
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
71112	29. 12. 1970	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
7111		Durchführung des Sprengstoffgesetzes	82

I.**71112**

7111

Durchführung des Sprengstoffgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III A 5 — 8700 — (III Nr. 26/70), d. Innenministers — IV A 3 — 2650 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III/A 3 — 11 — 24 — v. 29. 12. 1970

Das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1358) ist am 1. 1. 1970 in Kraft getreten. Das Gesetz löst weitgehend die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens ab. Zur Durchführung des Sprengstoffgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (2. DV. Sprengstoffgesetz) vom 23. Dezember 1969 (BGBI. I S. 2394) und Verordnung über die Anwendung des Sprengstoffgesetzes auf Angehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (4. DV. Sprengstoffgesetz EWG) vom 17. November 1970 (BGBI. I S. 1538) wird auf folgendes hingewiesen:

1 Anwendungsbereich des Gesetzes

- 1.1 Für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen gilt das Gesetz beschränkt (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SprG). Es ist anzuwenden
 - a) in Gewerbebetrieben, in sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen, in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,
 - b) in Betrieben des Bergbaus,
 - c) außerhalb dieser Betriebe und Unternehmungen, wenn beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Wegen der Begriffe „Gewerbebetriebe“ und „wirtschaftliche Unternehmungen“ wird auf Nummer 2 des RdErl. v. 23. 10. 1961 (SMBI. NW. 7130) verwiesen. Zu den Arbeitnehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 b SprG gehören nicht Beamte. Das Gesetz gilt folglich nicht, soweit in den Schulen, Universitäten, staatlichen oder kommunalen Dienststellen ausschließlich Beamte mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen.

- 1.2 Für den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen durch die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betriebe gilt das Gesetz uneingeschränkt; für den Umgang gelten dagegen nur die §§ 2 bis 19 SprG, d. h. insbesondere die Vorschriften über die Zulassung, die Erlaubnis und die verantwortlichen Personen sowie die sich hierauf beziehenden Straf- und Bußgeldvorschriften.
- 1.3 Das Gesetz findet keine Anwendung beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen im Reisegewerbe und im Marktverkehr im Sinne der §§ 55 und 64 GewO. Hierfür gelten die Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung, insbesondere auch die Verbote nach § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d und § 67 Abs. 3.
- 1.4 Das Gesetz gilt ferner nicht für den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen in den in § 1 Abs. 3 Nrn. 1, 3, 4 und 5 SprG genannten Fällen. Wegen weiterer Ausnahmen wird auf die §§ 3 bis 6 der 2. DV SprG verwiesen.
- 1.5 Von der Anwendung des Gesetzes nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SprG ist nicht der gesamte Umgang mit explosionsgefährlichen Zwischenerzeugnissen und Hilfsstoffen in einer nach § 16 GewO genehmigungsbedürftigen Anlage ausgenommen. Freigestellt sind lediglich das Herstellen oder das unvermeidliche Entstehen explosionsgefährlicher Zwischenerzeugnisse und das Verwenden explosionsgefährlicher Hilfsstoffe sowie das Weiterverarbeiten der Zwischenerzeugnisse oder Hilfsstoffe zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen. Freigestellt sind ferner die zum

Zwecke der Weiterverarbeitung erforderlichen Tätigkeiten, wie z. B. das Befördern, Überlassen und der Empfang der Hilfsstoffe innerhalb des Betriebes. Das Herstellen und das Aufbewahren von Hilfsstoffen unterliegen dagegen dem Gesetz.

Zwischenerzeugnisse sind Stoffe, die in einem Verfahrensgang als explosionsgefährliche Stoffe entstehen und im gleichen Verfahrensgang in demselben Betrieb ihre explosionsgefährliche Eigenschaft verlieren. Hilfsstoffe sind explosionsgefährliche Stoffe, die bei der Durchführung chemischer Verfahren als Hilfsmittel zugesetzt und hierbei zu nicht explosionsgefährlichen Stoffen weiterverarbeitet werden.

- 1.6 Auf die Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen findet das Gesetz unbeschränkt Anwendung. Es gilt daher auch für die Beförderung explosionsgefährlicher Stoffe durch wissenschaftliche Institute, Schulen und Universitäten oder für staatliche und kommunale Dienststellen, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 SprG oder nach § 6 der 2. DV SprG freigestellt sind, sowie für Privatpersonen. Wegen weiterer Ausnahmen vgl. die §§ 3 und 5 der 2. DV SprG.
- 1.7 Das Gesetz gilt ferner unbeschränkt bei der Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen.
- 1.8 Nach § 39 Abs. 3 SprG bleiben landesrechtliche Rechtsvorschriften, die sich auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnungen auf Grund des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter zu regeln sind, solange in Kraft, bis entsprechende Rechtsverordnungen des Bundes erlassen werden. Diese landesrechtlichen Rechtsvorschriften sind in Anlage 1 zusammengefaßt.

2 Gegenstand des Gesetzes

- 2.1 Das Gesetz gilt in vollem Umfang nur für die in seiner Anlage I aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe. In Anlage I sind Stoffe aufgeführt, die insbesondere zum Sprengen, als Zündstoffe, für pyrotechnische Zwecke oder als Schießmittel verwendet werden. Schießmittel sind Pulver oder pulverähnliche Stoffe, die zum Verschießen aus Schußwaffen oder als Treibsätze verwendet werden.
- 2.2 Für die in der Anlage II SprG aufgeführten explosionsgefährlichen Stoffe, das sind insbesondere Stoffe, die nicht zum Sprengen verwendet werden, gilt das Gesetz nur soweit, als dies in der Anlage II bestimmt ist. So gelten z. B. die Vorschriften über die Erlaubnis nicht bei den Stoffen der Abschnitte A, B und C dieser Anlage und die Vorschriften über den Befähigungsschein nicht bei den Stoffen der Abschnitte B und C dieser Anlage.
- 2.3 Das Gesetz findet gemäß § 7 der 2. DV SprG auch Anwendung auf explosionsfähige Stoffe, die zum Sprengen bestimmt, jedoch nicht explosionsgefährlich im Sinne des § 2 Abs. 1 SprG sind, z. B. Sprengschlämme.
- 2.4 Das Gesetz findet keine Anwendung auf Munition jeder Art; hierzu gehören Munition im Sinne des Bundeswaffengesetzes, Übungsmunition und Gegenstände, die unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen.
- 2.5 Für explosionsgefährliche Stoffe, die nicht in der Anlage I oder II aufgeführt sind, die sich aber nach den in der Anlage III SprG beschriebenen Prüfverfahren als explosionsgefährlich erweisen, gilt nur § 1 Abs. 4 SprG. Diese Stoffe sind der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) anzugeben. Stellen die Überwachungsbehörden fest, daß eine Anzeige nach § 1 Abs. 4 SprG nicht erstattet worden ist, so haben sie die BAM zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Überwachungsbehörde die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

Die BAM kann anordnen, daß das Gesetz und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

ganz oder teilweise auf den explosionsgefährlichen Stoff anzuwenden sind. Die BAM wird die Anordnung im Bundesanzeiger bekanntmachen. Die Überwachungsbehörden dürfen von den Betroffenen nur die Einhaltung solcher Bestimmungen verlangen, die in der Anordnung der BAM für anwendbar erklärt worden sind.

3 Erlaubnis für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung

3.1 Erlaubnispflicht (§ 6 SprG)

- 3.11 Inhaber der Erlaubnis können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts (AG., GmbH., Genossenschaften, eingetragene Vereine, bergrechtliche Gewerkschaften usw.) sein. Ist eine Behörde Antragsteller, so ist die Erlaubnis auf den Rechtsträger (z. B. Bund, Land, Gemeinde) unter Angabe des vertretungsberechtigten Organs auszustellen.

Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und bei Offenen Handelsgesellschaften wird die Erlaubnis den zur Vertretung berechtigten oder zur Geschäftsführung befugten Gesellschaftern erteilt. Sind mehrere Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt, so muß jeder dieser Gesellschafter die Erlaubnis erwerben.

Bei Kommanditgesellschaften bedarf der zur Vertretung berechtigte oder zur Geschäftsführung befugte, persönlich haftende Gesellschafter der Erlaubnis, der Kommanditist nur, soweit er zur Geschäftsführung befugt ist.

- 3.12 Der Unternehmer bedarf zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen und zur Beförderung dieser Stoffe der Erlaubnis, auch wenn diese Tätigkeiten tatsächlich nicht von ihm persönlich ausgeübt werden.

- 3.13 Der Inhaber einer nach § 16 GewO genehmigungsbefürftigen Anlage, in der mit explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, bedarf auch der Erlaubnis nach § 6 SprG.

Wegen Ausnahmen für explosionsgefährliche Hilfsstoffe und Zwischenerzeugnisse wird auf Nr. 1.5 verwiesen.

3.2 Antragsverfahren

- 3.21 Es ist darauf hinzuwirken, daß der Antragsteller für seinen Antrag die aus der Anlage 3 ersichtlichen Muster verwendet.

- 3.22 Die Erlaubnisbehörde prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und sendet sie an die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreispolizeibehörde zur Stellungnahme; die Kreispolizeibehörde verfährt entsprechend Nummern 1.141 bis 1.145 sowie Nr. 1.147 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 1.148 des Gem. RdErl. v. 13. 7. 1962 (SMBI. NW. 71112). Die Erlaubnisbehörde hört, soweit erforderlich, zur Vorbereitung der Entscheidung weitere Behörden.

Wird die Erlaubnis zum Umgang, Verkehr oder zur Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen für Orte außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Erlaubnisbehörde beantragt, so müssen aus dem Antrag Art, Umfang und Ort der beabsichtigten Tätigkeit eindeutig zu erkennen sein. Die Erlaubnisbehörde hat bei der Prüfung des Antrags die zuständigen Überwachungsbehörden zu beteiligen.

Soweit Beschränkungen nach § 9 SprG insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen erforderlich werden, empfiehlt es sich, neben den vorgenannten auch sonstige betroffene Stellen zu hören, deren Belange berührt werden, z. B. Bundesbahn, Bundespost, Straßenbauverwaltungen, Wasserwirtschaftsämter und betroffene Dritte, wie Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Wasserwerke, Anlieger. Soweit notwendig, sind Ortsbesichtigungen vorzunehmen oder zu verlassen und dabei die örtlichen Verhältnisse, unter denen die beabsichtigte Tätigkeit vorgenommen werden soll, zu prüfen.

- 3.23 Die Erlaubnisbehörde prüft die Zuverlässigkeit des Antragstellers — bei juristischen Personen die Zuverlässigkeit der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen — und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 3.231 Die Zuverlässigkeit ist nach allgemeinen gewerbe rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Dabei sind auch Umstände zu beachten, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreffen, nicht nur Verstöße gegen Vorschriften des Sprengstoff- und Arbeitsschutzrechtes. Unzuverlässig ist, wer nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit bietet.

- 3.232 Von einer erneuten Prüfung der Zuverlässigkeit kann abgesehen werden, wenn dem Antragsteller und den verantwortlichen Personen innerhalb eines Jahres, von der erneuten Antragstellung gerechnet, die Zuverlässigkeit bescheinigt wurde (§ 50 Abs. 1 Satz 3 der 2. DV SprG) und nicht neue Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen.

- 3.233 An die Zuverlässigkeit eines Ausländer sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Zuverlässigkeit eines deutschen Staatsangehörigen. Bei einem Ausländer kann sich die Unzuverlässigkeit auch aus einer für seine Tätigkeit nicht ausreichenden Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift ergeben. In der Regel wird es sich empfehlen, daß die Erlaubnisbehörde von den Ausländerbehörden Auskünfte einholt. Sie kann aber auch selbst entsprechende Nachforschungen anstellen. In solchen Fällen werden die Erlaubnisbehörden den Antragsteller aufgeben, entsprechende Unterlagen beizubringen.

Wird die Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen von dem Angehörigen eines anderen EG-Mitgliedstaates beantragt, so kann die Erlaubnisbehörde neben dem Strafregisterauszug von dem Bewerber die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde seines Heimat- oder Herkunftslandes über bestimmte Tatsachen verlangen, die nach der Auffassung der Erlaubnisbehörde für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sind (Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der EG vom 15. Oktober 1968 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Einzelhandels — aus CITI-Gruppe 612 —, ABl. EG 1968 Nr. 1 260). Die Behörde kann verlangen, daß die Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. Im übrigen dürfen nur solche Tatsachen als nachgewiesen angesehen werden, die von der zuständigen Heimatbehörde bestätigt worden sind.

Die Richtlinien für den Großhandel, die Vermittler und die Herstellung enthalten keine dem Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie Einzelhandel entsprechende Bestimmung, so daß an sich nur die Vorlage eines Strafregisterauszuges verlangt werden darf. Da der Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen jedoch besondere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringt, können die Mitgliedstaaten nach Artikel 56 des EWG-Vertrages weitere Anforderungen stellen. Deshalb kann auch hier, wie für den Einzelhandel mit explosionsgefährlichen Stoffen, von dem Antragsteller eine Bescheinigung über weitere Tatsachen verlangt werden.

- 3.24 Die Erlaubnisbehörde prüft das Vorliegen der Fachkunde des Antragstellers und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, soweit sich aus Nachstehendem nichts anderes ergibt.

Leitet der Unternehmer den Betrieb nicht selbst, so braucht nur die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person die für den Umgang oder Verkehr mit explosions-

gefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe erforderliche Fachkunde, körperliche Eignung und das entsprechende Alter zu haben.

Auch die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen brauchen die erforderliche Fachkunde, körperliche Eignung und das erforderliche Alter nicht zu besitzen, wenn sie den Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe nicht selbst leiten. In diesem Fall muß die mit der Leitung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder mit der Leitung der Beförderung dieser Stoffe beauftragte Person die Voraussetzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 SprG erfüllen.

Für den Nachweis der Fachkunde gilt § 8 SprG. Die Fachkunde gilt nur in dem Umfang als nachgewiesen, als dies aus dem Zeugnis oder sonstigen Bescheinigungen hervorgeht.

Die Bescheinigungen, die Träger von Lehrgängen ausgestellt haben und die nach bisher geltendem Recht anerkannt waren, können als Zeugnisse im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SprG angesehen werden. Bei Angehörigen der anderen EG-Mitgliedstaaten kann gemäß §§ 2 und 3 der 4. DV SprG EWG der Nachweis der Fachkunde auch durch eine praktische Tätigkeit und Ausbildung in ihrem Heimatland erbracht werden.

- 3.25 Die Erlaubnisbehörde prüft die körperliche Eignung unter Berücksichtigung der beabsichtigten Tätigkeit des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe. Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, in dem

ausreichende Seh- und Hörfähigkeit, Farbtüchtigkeit, volle Gebrauchsfähigkeit der Hände und ausreichende Beweglichkeit im Gelände und das Fehlen von schweren Sprachfehlern

bescheinigt sein müssen.

Bei Personen aus Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, kann die körperliche Eignung als gegeben angesehen werden, wenn diese Personen für die Beschäftigung unter Tage für tauglich befunden worden sind.

3.3 Versagung der Erlaubnis

- 3.31 Die Versagung ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 SprG zwingend vorgeschrieben.

- 3.32 Ob die Erlaubnisbehörde von den Versagungsgründen nach § 7 Abs. 2 SprG Gebrauch machen will, liegt in ihrem Ermessen. Von Bedeutung ist insbesondere, ob beim Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe durch den Antragsteller oder durch seine beauftragten Personen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist.

Bei Angehörigen anderer EG-Mitgliedstaaten darf auf Grund der 4. DV SprG EWG von dem Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 SprG kein und von dem Versagungsgrund nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 SprG nur in beschränktem Umfang Gebrauch gemacht werden.

- 3.33 Liegt keiner der in § 7 SprG genannten Versagungsgründe vor, so muß die Erlaubnis erteilt werden.

3.4 Form und Inhalt der Erlaubnis

- 3.41 Die Erlaubnis ist schriftlich und, soweit nicht besondere Umstände Abweichungen erfordern, nach dem Muster der Anlage 6 zu erteilen.

- 3.42 Die Erlaubnis berechtigt den Erlaubnisinhaber, die erlaubte Tätigkeit im gesamten Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes auszuüben, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.

- 3.43 Die Erlaubnis ist auf den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder auf die Beförderung dieser Stoffe abzustellen. Sie kann auch in einer Urkunde für den Umgang, den Verkehr und die Beförderung zusammengefaßt werden.

- 3.44 Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des § 9 SprG inhaltlich beschränkt, befristet und mit Auflagen — auch nachträglichen Auflagen — versehen werden. Sie ist in der Regel unbefristet zu erteilen.

Die Erlaubnis ist inhaltlich zu beschränken, wenn der Antragsteller seinen Antrag auf bestimmte Tätigkeiten des Umgangs oder Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder der Beförderung dieser Stoffe oder aber auf einen räumlichen Bereich beschränkt.

Die Erlaubnis ist ferner inhaltlich zu beschränken, wenn z. B. die Fachkunde nur für einen Teil der beabsichtigten Tätigkeit nachgewiesen wird.

- 3.45 Soweit dies nicht schon aufgrund anderer Vorschriften gewährleistet ist, ist durch Auflage sicherzustellen, daß die Beschäftigten, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften belehrt werden und daß über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen Aufzeichnungen zu führen sind, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen. Durch Auflage ist ferner — soweit dies nicht schon aufgrund anderer Vorschriften gewährleistet ist — vorzuschreiben, daß die Errichtung und der Betrieb eines Sprengstofflagers der Erlaubnisbehörde anzugeben sind.

Im Interesse des Schutzes der Beschäftigten und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor den Gefahren bei der Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit kann die Anordnung weiterer Auflagen angezeigt sein. Durch Auflage sollte z. B. die Verwendung und Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe näher geregelt werden.

Die Erlaubnis darf nicht mit aufschiebenden oder auflösenden Bedingungen verbunden werden.

- 3.46 In der Erlaubnis ist auf die Anzeigepflichten nach dem Sprengstoffgesetz (z. B. § 10 Abs. 5, § 13, § 18 Abs. 4, § 23 SprG) und auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnisurkunde und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerriefen worden ist (§ 10 Abs. 5 Halbsatz 2 SprG), hinzuweisen.

Es werden nur Erlaubnisurkunden und Ausfertigungen (aber nicht beglaubigte Abschriften) von den Behörden anerkannt.

- 3.47 Die Erlaubnis ist mit einem Anschreiben bekanntzugeben, das, falls erforderlich, eine Begründung für Beschränkungen und Auflagen, die Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrungen enthält.

3.5 Andere Genehmigungen

Die Erlaubnis nach § 6 SprG ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. nach gewerbe-, bau- oder bergrechtlichen Bestimmungen) erforderlichen Genehmigungen.

3.6 Verzeichnis der Erlaubnisse

- 3.61 Über die erteilten Erlaubnisse hat die Erlaubnisbehörde ein Verzeichnis mit folgenden Angaben zu führen:

- Laufende Nummer der Eintragung
- Tag der Erteilung, des Erlöschens und der Rückgabe der Erlaubnis
- Name, Vorname und Anschrift des Erlaubnisinhabers, bei juristischen Personen auch Name und Anschrift der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen, sowie des/der mit der Leitung des Betriebes oder der Zweigniederlassung Beauftragten (ggf. mit Angabe der Befähigungsscheinnummer)
- Art der Erlaubnis
- Zahl der Ausfertigungen und Angaben des/der Empfänger(s) der Ausfertigung(en).

Die laufende Nummer des Verzeichnisses muß der Nummer der Erlaubnis entsprechen.

Aus der Numerierung der Erlaubnis muß auch das Jahr der Erlaubniserteilung entnommen werden können (z. B. Erlaubnis Nr. 15/70).

- 3.62 Ausfertigungen der Erlaubnis sind dem Antragsteller in der Zahl zur Verfügung zu stellen, wie er sie für seine Tätigkeit benötigt. Die Zahl der Ausfertigungen ist auf der Erlaubnisurkunde festzuhalten. Aus der Numerierung der einzelnen Ausfertigungen soll die Gesamtzahl der Ausfertigungen ersichtlich sein.

Durchschriften an Behörden sind mit dem Vermerk „Nur zur Unterrichtung der Behörde bestimmt“ zu versehen.

4 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis für den Umgang, der Verkehr und die Beförderung

4.1 Erlöschen

Die Fristen nach § 10 Abs. 1 SprG können aus besonderen Gründen verlängert werden. Besondere Gründe liegen vor allem dann vor, wenn sich für den Erlaubnisinhaber aus dem Erlöschen der Erlaubnis eine unzumutbare Härte ergeben würde (z. B. bei Krankheiten). Der Antrag auf Fristverlängerung muß vor Fristablauf gestellt werden. Dagegen kann die stattgebende Entscheidung auch nachträglich erfolgen. Wegen ihres persönlichen Charakters erlischt die Erlaubnis mit dem Tode der natürlichen Person, sofern nicht ein Fall des § 11 SprG vorliegt, oder mit dem Wegfall der juristischen Person, der sie erteilt ist.

4.2 Rücknahme und Widerruf

Erlaubnisinhaber, die persönlich Sprengarbeiten ausführen, sind regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob sie noch die für die erlaubten Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse besitzen.

Die Überprüfung soll spätestens nach jeweils sechs Jahren erfolgen. Bei unzureichenden Kenntnissen, insbesondere bei längeren Unterbrechungen, ist zur Vermeidung eines Widerrufs der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 SprG auf die Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang hinzuwirken. Entsprechendes gilt für die mit der Leitung eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, soweit sie selbst Sprengarbeiten ausführen.

Die sofortige Vollziehung des Widerrufs oder Rücknahmeverfahrens ist anzurufen, soweit dies aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Auf die Möglichkeit, die Fortsetzung der Tätigkeit nach § 26 Abs. 3 SprG zu untersagen, wird verwiesen.

Ist die Erlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden und ergeben sich aus den geschäftlichen Unterlagen des bisherigen Erlaubnisinhabers Anhaltspunkte für laufende Bestellung von explosionsgefährlichen Stoffen, soll die Erlaubnisbehörde den Lieferanten von der Rücknahme oder dem Widerruf Mitteilung machen.

Die Erlaubnis kann mit der Maßgabe zurückgenommen oder widerrufen werden, daß der Erlaubnisinhaber innerhalb einer bestimmten Frist die noch in seinem Besitz befindlichen explosionsgefährlichen Stoffe einem Berechtigten überlassen darf. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Unter Umständen kommt eine Sicherstellung der noch vorhandenen explosionsgefährlichen Stoffe nach § 26 Abs. 4 SprG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften in Betracht.

5 Befähigungsschein

- 5.1 Einen Befähigungsschein müssen die unselbständigen mittleren und unteren Führungskräfte im Betrieb besitzen, die tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen oder die die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausüben (§ 17 Abs. 1 SprG). In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, benötigt nur die Person einen Befähigungsschein, die zur Beaufsichtigung aller Personen bestellt ist, die im Betrieb mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 a SprG).

Der Unternehmer bedarf als Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 SprG, auch wenn er selbst tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, keines Befähigungsscheines. Der Leiter eines Betriebes oder einer Zweigniederlassung muß nur dann einen Befähigungsschein haben, wenn er tatsächlich mit explosionsgefährlichen Stoffen im Betrieb umgeht oder wenn er die unmittelbare Aufsicht über den Umgang mit diesen Stoffen ausübt (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SprG).

- 5.2 Der Befähigungsschein ist nur für solche Tätigkeiten zu erteilen, für die der Antragsteller die Fachkunde nachgewiesen hat. Er soll nicht an den Betrieb gebunden werden, in dem der Inhaber tätig ist. Der Befähigungsschein kann wie die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen, auch mit nachträglichen Auflagen, verbunden werden. Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen sind nur aus Gründen der Gefahrenabwehr zulässig. Der Befähigungsschein ist in der Regel für die Dauer von 3 Jahren zu erteilen (§ 17 Abs. 2 SprG).

- 5.3 Angehörige anderer EG-Mitgliedstaaten sind den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt.

- 5.4 Für den Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines gilt Nr. 3.2 entsprechend. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, für seinen Antrag das aus der Anlage 5 ersonliche Muster zu verwenden.
Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erteilen Personen, die an einem Lehrgang für Sprengarbeiten teilnehmen wollen, auf Antrag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Vorlage bei dem Lehrgangsträger, wenn die Voraussetzung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 der 2. DV SprG erfüllt sind (Muster siehe Anlage 10).

- 5.5 Hinsichtlich des Erlösches und Entzugs des Befähigungsscheines wird auf § 17 Abs. 4 SprG in Verbindung mit § 10 SprG verwiesen.

- 5.6 Nummer 3.47 gilt entsprechend.

6 Einführerlaubnis

- 6.1 Die Einführerlaubnis nach § 14 SprG ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen.
- 6.2 Die Einführerlaubnis muß versagt werden, wenn einer der in § 14 Abs. 2 SprG bezeichneten Gründe vorliegt. Auch Personen, die lediglich den Erwerb der einzuführenden explosionsgefährlichen Stoffe vermitteln, darf die Einführerlaubnis im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Nr. 1 SprG nur erteilt werden, wenn sie berechtigt sind, diese Stoffe zu erwerben oder mit ihnen umzugehen.
- 6.3 Der Versagungsgrund nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 SprG liegt nicht vor, wenn der einzuführende explosionsgefährliche Stoff sowohl zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung als auch zur Beförderung zugelassen ist, oder wenn eine Zulassung nicht vorgeschrieben ist. Die Zulassung zum Vertrieb, zum Überlassen und zur Verwendung ist vom Antragsteller durch Vorlage des Zulassungsbescheides nachzuweisen. Für die Zulassung zur Beförderung gelten die einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter, z. B. Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

- 6.4 Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Landesbehörden gilt für die Zolldienststellen der als Anlage 2 abgedruckte Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 11. Dezember 1969 — III A/5—Z 1805—87/69 —.

- 6.5 Nr. 3.47 gilt entsprechend.

7 Verzeichnis nach § 15 SprG

- 7.1 Hinsichtlich der Führung, der Form und des Inhalts des Verzeichnisses nach § 15 SprG wird auf die §§ 52 und 53 der 2. DV SprG verwiesen.
Der Erlaubnisinhaber kann die Führung des Verzeichnisses einer anderen Person übertragen. Diese Person braucht, wenn sie nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht, einen Befähigungsschein

nicht zu besitzen. In Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, benötigen die in § 16 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b SprG genannten Personen zur Führung des Verzeichnisses keinen Befähigungsschein.

Alle Eintragungen müssen unverzüglich (§ 52 Abs. 2 Satz 4 der 2. DV SprG), d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vorgenommen werden. Stets muß der Verbleib der explosionsgefährlichen Stoffe nachgewiesen werden können. Von der Vorschrift, daß unverzüglich einzutragen ist, können Ausnahmen nach § 54 Abs. 1 der 2. DV SprG bewilligt werden, wenn eine Kontrolle des Verbleibs der explosionsgefährlichen Stoffe in anderer Weise sichergestellt ist. Dies kann z. B. dadurch erreicht werden, daß die Ausnahmebewilligung mit der Auflage verbunden wird, von dem Transportführer ein Handbuch führen zu lassen, aus dem die Art und Menge der mitgeführten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die an die einzelnen Empfänger verausgabten explosionsgefährlichen Stoffe hervorgehen.

Der Empfänger von explosionsgefährlichen Stoffen hat im Verzeichnis und gegebenenfalls im Handbuch den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Von der Unterschriftenleistung kann die Behörde nach § 54 der 2. DV SprG Ausnahmen zulassen, z. B. wenn maschinell gebucht wird und die durch die Unterschrift des Empfängers gegebene Kontrollmöglichkeit durch eine gleichwertige Maßnahme ersetzt wird.

- 7.2 Es ist darauf hinzuwirken, daß das Titelblatt des Verzeichnisses dem Muster der Anlage 9 entspricht. Im übrigen können die bisher verwendeten Muster weiterverwendet werden, wenn sie den Mindestanforderungen der §§ 52 u. 53 der 2. DV SprG angepaßt worden sind. Das Verzeichnis muß in gebundener Form geführt werden. Die Behörde kann nach § 54 der 2. DV SprG zulassen, daß das Verzeichnis durch eine Kartei ersetzt wird, wenn das z. B. aus Gründen der Rationalisierung notwendig erscheint. Es ist jedoch zu verlangen, daß die verwendeten Karteikarten, um einen Mißbrauch unmöglich zu machen, fortlaufend nummeriert werden. Jedes Karteiblatt ist vor der Benutzung mit dem Dienstsiegel der Erlaubnisbehörde zu versehen. Auf einem Einführungsblatt zur Kartei ist dauerhaft die zugehörige Kartenzahl festzuhalten und durch Unterschrift und Dienstsiegel zu bestätigen.
- 7.3 Als eingegangen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 3 der 2. DV SprG gelten auch explosionsgefährliche Stoffe, die unmittelbar zum Ort der Verwendung, aber nicht in ein Sprengstofflager gebracht werden.
- 7.4 Auch Einführer, die den Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen nur vermitteln, sind verpflichtet, ein Verzeichnis nach § 15 Abs. 1 SprG zu führen, § 53 der 2. DV SprG findet entsprechende Anwendung; an die Stelle des Eingangs tritt die Einfuhr.

8 Überwachung

- 8.1 Die für die Überwachung zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß nur solche explosionsgefährlichen Stoffe und solches Sprengzubehör vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, die von der BAM oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 SprG zugelassen worden sind oder die auf Grund der Übergangsvorschriften des § 37 Abs. 1 SprG als zugelassen gelten.
Die Zulassung nach § 4 SprG wird im Bundesanzeiger und im Amts- und Mitteilungsblatt der BAM bekanntgemacht.
- 8.2 Stellt die Überwachungsbehörde fest, daß explosionsgefährliche Stoffe oder Sprengzubehör ohne die erforderliche Zulassung vertrieben, anderen überlassen oder verwendet werden, so kann sie das Verbot des § 4 Abs. 1 SprG im Wege der Einzelanordnungen durch Ordnungsverfügung durchsetzen; ggf. hat sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen (§ 26 Abs. 2, § 26 Abs. 4 SprG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).
Stellt die Behörde bei der Überwachung fest, daß die Verwendung zugelassener explosionsgefährlicher

Stoffe oder die Verwendung zugelassenen Sprengzubehörs trotz Einhaltung der Zulassungsbedingungen Gefahren verursacht, so kann sie zur Regelung dieses Einzelfalles auf Grund des § 4 Abs. 5 Nr. 1 SprG weitergehende Anforderungen an die Verwendung stellen.

Die Überwachungsbehörde unterrichtet unverzüglich ihre Aufsichtsbehörde und die BAM von den Maßnahmen nach Abs. 1 und 2.

- 8.3 Die BAM wird die für die Aufsicht über die Erprobung und die für die Anfertigung des Erprobungsberichtes zuständige Behörde von der widerrufflichen Zulassung von explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör zu Erprobungszwecken nach § 13 Abs. 1 der 2. DV SprG unterrichten; von den Abweichungen nach § 13 Abs. 2 der 2. DV SprG wird die zuständige Behörde von der nach § 11 Abs. 2 der 2. DV SprG zuständigen Prüfstelle unterrichtet.
- 8.4 Die für die Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen oder für die Überwachung der Beförderung dieser Stoffe zuständigen Behörden unterrichten ihre Aufsichtsbehörde sowie die BAM und im Falle des § 11 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV SprG außerdem die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke über alle ihnen zur Kenntnis gelgenden Tatsachen, die eine Rücknahme oder einen Widerruf der Zulassung nach § 4 Abs. 3 oder 4 SprG oder eine nachträgliche Auflage rechtfertigen könnten. Bei der Untersuchung dieser Tatsachen soll die für die Überwachung zuständige Behörde erforderlichenfalls die BAM und im Falle von § 11 Abs. 2 Nr. 2 der 2. DV SprG auch die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke beteiligen.
- 8.5 Auskunft im Sinne des § 25 Abs. 1 SprG bedeutet die Beantwortung von im Einzelfall gestellten Fragen, nicht aber eine allgemein fortlaufende Benachrichtigung über Betriebsvorfälle. Die Auskunftspflicht umfaßt auch die Verpflichtung, Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen vorzulegen. Auf die Befugnis, Proben zu entnehmen, wird hingewiesen (§ 25 Abs. 2 SprG oder entsprechende bergrechtliche Vorschriften).
- 8.6 Bei Verstößen des Erlaubnisinhabers gegen die ihm nach sprengstoffrechtlichen Bestimmungen obliegenden Pflichten sowie bei Straftaten, die mit der beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder bei deren Beförderung ausgeübten Tätigkeiten zusammenhängen, hat die Erlaubnisbehörde zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine Fortdauer oder Wiederholung zu verhindern, insbesondere, ob der Widerruf der Erlaubnis oder zur Vermeidung des Widerrufs eine sonstige Maßnahme (z. B. Auflage) angezeigt erscheint. Sofern die Erlaubnisbehörde nicht gleichzeitig Überwachungsbehörde ist, hat die Überwachungsbehörde solche Verstöße oder Straftaten der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.
Das Recht der Überwachungsbehörde auf Erteilung von Einzelanordnungen nach § 26 SprG oder den entsprechenden bergrechtlichen Vorschriften wird davon nicht berührt.
- 8.7 Die zuständigen Behörden haben im Rahmen der Überwachung darauf zu achten, ob die vorgeschriebenen Anzeigen von den hierzu Verpflichteten erstattet werden. Anzuzeigen sind:
Der Verlust der Erlaubnisurkunde oder einer Ausfertigung (§ 10 Abs. 5 SprG),
die Fortführung des Betriebes nach dem Tode des Erlaubnisinhabers (§ 11 Abs. 1 SprG),
die Bestellung und das Erlöschen der Bestellung von verantwortlichen Personen nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SprG (§ 13 und § 18 Abs. 4 SprG),
bei juristischen Personen der Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person (§ 13 SprG),
das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen (§ 23 Abs. 1 SprG)
sowie alle Unfälle im Sinne des § 23 Abs. 2 SprG.

Die Verlegung des Betriebes ist als Betriebseinstellung und Aufnahme eines neuen Betriebes anzusehen; die Betriebseinstellung und die Aufnahme sind der jeweils zuständigen Behörde anzugeben.

Anzeigen nach § 13 SprG, die eine Zweigniederlassung betreffen, sind der Erlaubnisbehörde von der für die Zweigniederlassung zuständigen Behörde mitzuteilen. Werden diese Anzeigen vom Erlaubnisinhaber unmittelbar der Erlaubnisbehörde erstattet, so unterrichtet diese die für die Überwachung zuständigen Behörden, sofern sie nicht selbst Überwachungsbehörde ist.

8.8 Das Verzeichnis nach § 15 SprG ist mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen.

Die behördliche Prüfung ist im Verzeichnis unter Angabe des Datums zu vermerken. Wesentliche Beanstandungen sind in den Vermerk aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen bekannt, die eine Änderung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis nach § 6 SprG veranlassen könnten, so sind diese der Erlaubnisbehörde mitzuteilen. Auf die Möglichkeit, Anordnungen nach § 26 SprG oder nach entsprechenden bergrechtlichen Bestimmungen zu treffen, wird hingewiesen.

9 Anerkennungen von Lehrgängen für die Ausübung von Sprengarbeiten (nach § 48 Abs. 1 der 2. DVSPRG)

9.1 Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen, die auch in anderen Bundesländern durchgeführt werden sollen, sind von den Regierungspräsidenten mit der erforderlichen Zahl von Mehrfertigungen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen, der die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder unterrichtet.

9.2 Die Regierungspräsidenten haben Abdrucke des Anerkennungsbescheides dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorzulegen, der die Veröffentlichung der Anerkennung im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz veranlaßt und im Falle der Nr. 9.1 die fachlich zuständigen obersten Behörden der übrigen Länder durch Übersendung eines Abdruckes des Bescheides unterrichtet.

9.3 Die Anerkennung von Lehrgängen für Sprengarbeiten gilt im gesamten Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes, soweit sich aus der Anerkennung nichts anderes ergibt.

10 Gebühren

10.1 Gebühren sind für die Erteilung von Erlaubnissen und Befähigungsscheinen nach § 1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 32 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Dezember 1961 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1969 (GV. NW. S. 449), — SGV. NW. 2011 —, zu erheben. Die Tarif-Nr. 53 bezieht sich ausschließlich auf Entscheidungen, die auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens belassen werden.

10.2 Die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 6 oder 14 SprG sowie für die Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 17 SprG richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Entscheidung für den Antragsteller sowie nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen.

10.21 Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 SprG ist zwischen 300,— DM und 500,— DM festzusetzen, wenn die Erlaubnis für den Betrieb von wesentlicher Bedeutung ist oder großen wirtschaftlichen Nutzen bringt (z. B. für Sprengstoffhersteller, Sprengunternehmen, Zementwerke, Kalkwerke, Schotterwerke). Die Gebühr ist zwischen 100,— DM und 300,— DM festzusetzen, wenn die Erlaubnis zu einer wesentlichen Arbeitserleichterung für den Antragsteller führt (z. B. bei Tiefbauunternehmen). Die Gebühr ist zwischen 50,— DM und 100,— DM festzusetzen, wenn die Erlaubnis von untergeord-

neter wirtschaftlicher Bedeutung ist und von ihr nur gelegentlich Gebrauch gemacht wird (z. B. bei Bauunternehmungen im Hochbau).

10.22 Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 14 SprG ist zwischen 30,— DM und 500,— DM festzusetzen. Dabei ist insbesondere der Wert der einzuführenden explosionsgefährlichen Stoffe zu berücksichtigen.

10.23 Die Gebühr für die Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 17 SprG soll in der Regel 30,— DM betragen; falls die Fachkundeprüfung nach § 8 Abs. 1 SprG vorgenommen wird, ist diese Gebühr um 10,— DM bis 20,— DM zu erhöhen.

10.3 Die Gebühr für die Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 50 Abs. 1 der Zweiten DV Sprengstoffgesetz ist aufgrund der Tarif-Nr. 17 Buchst. d der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung auf 5,— DM festzusetzen.

11 Übergangsregelung

11.1 Der Unternehmer, in dessen Betrieb am 31. Dezember 1969 der Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe auf Grund erteilter Sprengstofferlaubnisscheine gestattet war, darf diese Tätigkeit nach § 36 Abs. 1 SprG bis zum 31. Dezember 1970 ohne Erlaubnis nach § 6 SprG weiter ausüben. Stellt der Unternehmer bis zum Ablauf dieser Frist einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 SprG, so bleibt die Berechtigung, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag bestehen.

11.2 Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verantwortlichen Personen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a SprG erteilten Erlaubnisscheine gelten als Befähigungsscheine im Sinne des § 17 SprG. Der Sprengstofferlaubnisschein erlischt nach Ablauf der in ihm festgesetzten Frist; dies kann auch nach dem 31. Dezember 1970 sein. Läuft die Frist vor dem 31. Dezember 1970 ab, so bedarf eine Aufsichtsperson nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a SprG von diesem Zeitpunkt an eines Befähigungsscheines nach § 17 SprG; § 36 Abs. 2 SprG gilt in diesem Falle nicht.

11.3 Explosionsgefährliche Stoffe und Sprengzubehör, die nicht die nach den Abschnitten V bis X der 2. DV SprG vorgeschriebene Kennzeichen tragen, dürfen bis zum 31. Dezember 1971, vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn die Kennzeichnung dieser Stoffe und Gegenstände den bisher geltenden Vorschriften entspricht.

12. Der Gem. RdErl. v. 13. 2. 1970 (MBI. NW. S. 362) wird aufgehoben.

Anlage 1

Weitergeltende landesrechtliche Rechtsvorschriften

- Das Gesetz gegen den verbrecherischen und den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) ist, soweit das Bundes-sprengstoffgesetz gilt, außer Kraft getreten. Es gilt jedoch teilweise als Landesrecht fort (z. B. für den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen durch Privatpersonen), vgl. RGS. NW. S. 125/ SGV. NW. 7111.
- Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 316/SGV. NW. 7111) ist, soweit das Bundes-sprengstoffgesetz gilt, durch die 2. DV SprG abgelöst worden. Sie gilt teilweise als Landesrecht fort, z. B. für den Besitz und für das Überlassen im privaten Bereich.
- Die Ammoniumnitratverordnung vom 24. Februar 1960 (GV. NW. S. 25/SGV. NW. 7111) gilt, da sie nur auf explosionsfähige Stoffe anzuwenden ist, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, schlechthin als Landesrecht fort.

4. Die Ausnahmeverordnung vom 23. März 1960 (GV. NW. S. 53/SGV. NW. 7111) ist, soweit das Bundes-sprengstoffgesetz gilt, durch die 2. DV SprG abgelöst worden. Sie gilt jedoch, soweit sie explosionsfähige Stoffe erfaßt, die nicht zum Sprengen bestimmt sind, als Landesrecht fort. Das bedeutet, daß auf derartige Stoffe nach wie vor das Gesetz von 1884 nicht anzuwenden ist.
5. Die §§ 1—3 der Verordnung über die Anzeige von Sprengungen vom 7. Juli 1960 (GV. NW. S. 299/SGV. NW. 7111) gelten als Landesrecht fort. An Stelle des § 4 ist § 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 des Bundessprengstoffgesetzes getreten.
6. Die Sprengstofferlaubnisscheinverordnung vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243/SGV. NW. 7111) ist, soweit das Bundessprengstoffgesetz gilt, durch die 2. DV SprG abgelöst worden. Sie gilt teilweise als Landesrecht fort, z. B. für den Besitz, die Herstellung und den Vertrieb von explosionsgefährlichen Stoffen im privaten Bereich.
7. Die Sprengstoffverkehrsverordnung vom 6. Juli 1961 (GV. NW. S. 254/SGV. NW. 7111) ist, soweit sie den Verkehr (Vertrieb) mit explosionsgefährlichen Stoffen erfaßt und soweit sie Anforderungen an den Beförderungsunternehmer und an die für die Beförderung verantwortlichen Personen stellt, durch das Bundes-sprengstoffgesetz und die 2. DV SprG ersetzt worden. Soweit sie Anforderungen an das Beförderungsgut und an die Fahrzeuge stellt, gilt sie dagegen noch weiter, bis diese Anforderungen aufgrund der Ermächtigungen in den Verkehrsgesetzen (Straßenverkehrsgesetz, Binnenschiffahrtsgesetz) neu geregelt worden sind.
Von der Sprengstoffverkehrsverordnung sind also noch folgende Vorschriften anzuwenden:
§ 1 Abs. 1 Buchstabe a), Abs. 2 und 3, § 3, § 5 Abs. 1, 2, 5 und 7, §§ 6 bis 20, § 23 und § 24.
An die Stelle des § 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung ist § 37 Abs. 3 des Bundessprengstoffgesetzes getreten. Für die Beförderung pyrotechnischer Gegenstände gilt Abschnitt I C der Technischen Grundsätze zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.
8. Von der Sprengstoffflagerverordnung vom 19. Juli 1961 (GV. NW. S. 258/SGV. NW. 7111) sind noch anzuwenden:
§ 1, § 2, §§ 4 bis 19, §§ 21 bis 27, § 28 Abs. 1 und § 29. An die Stelle der Erlaubnis nach § 3 tritt die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Bundessprengstoffgesetz.
9. Die Schrottverordnung vom 18. Februar 1963 (GV. NW. S. 115/SGV. NW. 7111) gilt als Landesrecht weiter.
10. Die Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 13. August 1968 (GV. NW. S. 300/SGV. NW. 75) ist nicht mehr anzuwenden.
11. Die Strafbestimmungen der landesrechtlichen Rechtsverordnungen, die eine Bestrafung nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB ermöglichen, sind weggefallen (vgl. § 40). Es gelten nunmehr § 30 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 und 4, § 32 Abs. 1 Nr. 14, § 33 und § 34 des Bundessprengstoffgesetzes.

Anlage 2

Anweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zolldienststellen

vom 11. Dezember 1969 — III A 5 — Z 1805 — 87/69 —
(veröffentlicht in Handausgabe — Verbote und
Beschränkungen für den Warenverkehr)

1. Die in § 7 der Allgemeinen Zollordnung bezeichneten Zollstellen und die Grenzkontrollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und des sonstigen Verbringens von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sowie zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, in den Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes mit (vgl. Vorbemerkung I zur Handausgabe VuB).

2. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einfuhr von Waren, die den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes unterliegen, ist bei der Abfertigung zum freien Zollverkehr, zum offenen Zollager, zur Zollgutveredelung, zur Zollgutverwendung oder zur Zollgutumwandlung

zu prüfen. Die Prüfung ist nicht erforderlich bei der Abfertigung zu einem Zollverkehr, in dem die Waren unter zollamtlicher Überwachung nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Lagerung von Sprengstoffen gelagert oder an eine andere zuständige Zollstelle im Innern oder an der Grenze befördert werden. Dies gilt sinngemäß für das sonstige Verbringen solcher Waren in den Geltungsbereich des Gesetzes.

3. Die Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 oder die Bescheinigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes ist der Zolldienststelle spätestens mit dem Antrag auf Abfertigung der Ware zu den in Nummer 2 Satz 1 genannten Verkehren vorzulegen. Sie ersetzen die den Zolldienststellen nach anderen Rechtsvorschriften vorzulegenden Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere nicht.
4. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sowie zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, mit einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes prüft die Zolldienststelle die Erlaubnis auf Gültigkeit und auf Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren und mit sonstigen Papieren. Sie vermerkt im Zollpapier, daß die Erlaubnis des Nr. vom vorgelegen hat, bescheinigt auf der Erlaubnis die Abfertigung unter Beifügung des Dienststempelabdrucks und des Namenszeichens des abfertigenden Beamten und vermerkt die Menge, für die die Erlaubnis gültig bleibt. Gültige Erlaubnisse sendet sie an den Beteiligten zurück, ausgeschöpfte Erlaubnisse sendet sie an die aussstellende Behörde zurück. Jede Abfertigung von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen sowie zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, teilt die Zolldienststelle unverzüglich — in der Regel fernmündlich — der örtlich zuständigen Polizeidienststelle mit.
5. Bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen sowie zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, mit einer Freistellungsbescheinigung nach § 14 Abs. 4 Satz 2 des Sprengstoffgesetzes prüft die Zolldienststelle die Bescheinigung auf Gültigkeit (aussstellende Behörde, Inhaber, Art und Menge) und Übereinstimmung mit den angemeldeten Waren und mit sonstigen Papieren. Die Bescheinigung nimmt sie zum Zollpapier.
6. Legt der Beteiligte bei der Einfuhr oder beim sonstigen Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen sowie zum Sprengen bestimmten explosionsfähigen Stoffen, die nicht explosionsgefährlich sind, eine Erlaubnis oder eine Freistellungsbescheinigung nicht vor, so nimmt die Zolldienststelle die Waren im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde auf seine Kosten in Verwahrung oder gibt sie einem anderen in Verwahrung; sie setzt ihm eine Frist für die Vorlage der fehlenden Urkunde. Wird die Urkunde nicht innerhalb der Frist vorgelegt, so veranlaßt die zuständige Verwaltungsbehörde das Weitere.
7. Zweifel darüber, ob eine Ware den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes unterliegt, klärt die Zolldienststelle zunächst im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde.
8. Stellt die Zolldienststelle bei der Beförderung von Sprengstoffen im Straßenverkehr offensichtlich Mängel des Fahrzeugs oder der Ladung fest, so teilt sie dies der zuständigen Verwaltungsbehörde mit; diese veranlaßt das Weitere.

Muster für Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis**

zum **Umgang**^{*)} — § 6 Abs. 1 Nr. 1 SprG — Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie Beförderung, Überlassen und Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte,

zum **Verkehr**^{*)} — § 6 Abs. 1 Nr. 2 SprG — Erwerben, Vertreiben (Feilhalten und Entgegennehmen von Bestellungen), Überlassen an andere und Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens

mit explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen

zur **Beförderung**^{*)} — § 6 Abs. 1 Nr. 3 SprG — von explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen

1.0 Angaben zur Person des Antragstellers

Familienname [bei juristischen Personen Name der juristischen Person und des/der Vertretungsberechtigten ¹⁾ , bei Frauen auch Geburtsname]
Vornamen (Rufname unterstreichen)
geboren	am
	in
	(Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- und Familienname des Vaters
Vor- und Geburtsname der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohnhaft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

^{*)} Nichtzutreffendes streichen!

¹⁾ Die Angaben zur Person sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich (ggf. mehrere Blätter einlegen), der für den Umgang, Verkehr oder die Beförderung Verantwortliche ist durch Unterstreichung des Familiennamens zu kennzeichnen.

1.1 Die **Fachkunde** wird nachgewiesen durch ²⁾

- 1.11
- 1.12
- 1.13
- 1.14
- 1.15

2.0 Angaben zur Person der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ³⁾

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)
Vornamen (Rufname unterstreichen)
geboren	am
	in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- und Familienname des Vaters
Vor- und Geburtsname der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohnhaft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

2.1 Die **Fachkunde** wird nachgewiesen durch ⁴⁾

- 2.11
- 2.12

²⁾ Nur auszufüllen, wenn Antragsteller den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet oder persönlich ausübt. Belege sind beizufügen.

³⁾ Die Angaben sind für jede Person erforderlich.

⁴⁾ Nur auszufüllen, wenn die unter 2 genannte Person den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet oder persönlich ausübt. Belege sind beizufügen.

2.13

.....

2.14

.....

2.15

.....

2.2 Angaben zu der Person, die im Rahmen des Betriebes den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leitet⁵⁾

Name

Anschrift

Befähigungsschein Nr.

Datum

ausstellende Behörde

3.1 Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe 3.11 — Zündmittel 3.12 — pyrotechnischen Gegenstände 3.13, auf die sich die Erlaubnis erstrecken soll (z. B. brisante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr. Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände Klasse)

3.11

3.12

3.13

3.2 Angaben über die Art der beabsichtigten Tätigkeit

.....
.....
.....
.....
.....

4.1 Angaben zum Betrieb des Antragstellers⁶⁾

Bezeichnung des Betriebes:

.....
.....

Ort: Kreis:

Straße: Hausnummer:

4.2 Angaben über Ort der beabsichtigten Tätigkeit innerhalb der Betriebe oder Zweigniederlassungen

.....
.....
.....

4.3 Ist mit der beabsichtigten Tätigkeit eine Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe — Zündmittel — pyrotechnischer Gegenstände verbunden?

ja/nein⁷⁾

⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn weder die unter Nr. 1.0 noch die unter Nr. 2.0 genannten Personen den Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen oder die Beförderung dieser Stoffe selbst leiten oder persönlich ausüben.

⁶⁾ Angaben sind für jeden Betrieb und jede Zweigniederlassung erforderlich, in dem bzw. in der eine erlaubnispflichtige Tätigkeit ausgeübt werden soll.

4.31 Ort des Lagers (genaue Bezeichnung)⁷⁾:
.....

4.32 Liegt eine Lagergenehmigung/Aufbewahrungserlaubnis vor? ja/nein
wenn ja (Nr., Datum, ausstellende Behörde):
.....

4.33 Höchstzulässige Aufbewahrungsmenge in kg/Stück und Art der explosionsgefährlichen Stoffe 4.331 — Zündmittel 4.332 — pyrotechnischen Gegenständen 4.333

4.34 Art der/des Lager(s) (ggf. auf besonderem Blatt — Beschreibung, Zeichnung, Lageplan⁸⁾)
.....
.....
.....
.....

5. Anzahl der benötigten Ausfertigungen der Erlaubnis: fach

6. Bemerkungen/sonstige Angaben:
.....
.....
.....
.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers und Firmenstempel)

⁷⁾ Die folgenden Angaben sind für die Aufbewahrung (Lager) in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, nicht erforderlich.

⁸⁾ Beantwortung entfällt, wenn Lagergenehmigung vorliegt.

Muster für Antrag auf Erteilung einer Einführerlaubnis nach § 14 des Sprengstoffgesetzes

Antrag auf Erteilung einer **Erlaubnis** nach § 14 des Sprengstoffgesetzes zur Einfuhr^{*)}) zum sonstigen Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen/in den Geltungsbereich des Sprengstoffgesetzes

1.0 Angaben zur Person des Antragstellers

Familienname [bei juristischen Personen Name der juristischen Person und des/der Vertretungsberechtigten ¹⁾ , bei Frauen auch Geburtsname]
Vornamen (Rufname unterstreichen)
geboren	am
	in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift

2. Zum Nachweis der Berechtigung zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen oder zum Erwerb derartiger Stoffe (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SprG) werden folgende Belege — im Original — in beglaubigter Abschrift —^{*)} beigefügt:

2.1 Erlaubnis Nr. vom

.....
.....
.....

2.2 Sonstige Nachweise:

.....
.....

3. Art und Menge der einzuführenden explosionsgefährlichen Stoffe:

.....
.....
.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen!

¹⁾ Die Angaben zur Person sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich; ggf. sind mehrere Blätter einzulegen.

4. Die explosionsgefährlichen Stoffe sollen eingeführt werden aus:
(Land)

5. Die einzuführenden explosionsgefährlichen Stoffe sind zugelassen²⁾

5.1 zur Beförderung durch/gemäß

5.2 zum Vertrieb, zum Überlassen an andere oder zur Verwendung durch

6. Zum Nachweis, daß der ausländische Lieferant vertraglich verpflichtet ist, die Kennzeichnung der explosionsgefährlichen Stoffe im Beförderungspapier oder auf den Versandstücken vorzunehmen, sind folgende Belege beigelegt:

.....
.....
.....

7. Bemerkungen / sonstige Angaben:

.....
.....
.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers und Firmenstempel)

²⁾ Belege sind beizufügen.

Muster für Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 17 des Sprengstoffgesetzes**Antrag auf Erteilung eines Befähigungsscheines**

zum **Umgang**^{*)} — Herstellen, Bearbeiten, Verarbeiten, Wiedergewinnen, Aufbewahren, Verwenden und Vernichten sowie Beförderung, Überlassen und Empfangnahme innerhalb der Betriebsstätte,

zum **Verkehr**^{*)} — Erwerben, Vertreiben (Feilhalten und Entgegennehmen von Bestellungen), Überlassen an andere und das Vermitteln des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens

mit explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen

zur **Beförderung**^{*)} — von explosionsgefährlichen Stoffen — Zündmitteln — pyrotechnischen Gegenständen

1.0 Angaben zur Person:

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)
Vornamen (Rufname unterstreichen)
geboren	am
	in (Ort, Kreis, Land)
Beruf
Staatsangehörigkeit
Familienstand
Anschrift
Vor- und Familienname des Vaters
Vor- und Geburtsname der Mutter
Während der letzten 5 Jahre war der Antragsteller wohnhaft in (Ort, Kreis, Straße/Platz, Nummer) wie lange?

1.1 Die Fachkunde wird nachgewiesen durch¹⁾

.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen!

¹⁾ Belege sind beizufügen.

1.12

1.13

1.14

1.15

2. Angaben zu der Art der explosionsgefährlichen Stoffe 2.1 — Zündmittel 2.2 — pyrotechnischen Gegenstände 2.3, auf die sich der Befähigungsschein erstrecken soll (z. B. brisante Sprengstoffe, Pulversprengstoffe, elektr. Zündmittel, pyrotechnische Gegenstände/Klasse)

2.1

2.2

2.3

3. Angaben über

die Art der beabsichtigten Tätigkeit:

.....

4. Bemerkungen / sonstige Angaben:

.....

.....

.....

.....

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

Muster für die Erlaubnis nach § 6 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

I. **Erlaubnis Nr.** /
 für

Herr/Frau *)

Firma *)

Sitz

erhält auf Grund des § 6 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) die Erlaubnis
zum/zurII. **Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:**

.....

III. **Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:**

.....

IV. **Zahl der Ausfertigungen:**

Diese Hinweise werden auf die Rückseite des letzten Blattes gedruckt!

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 5, § 13, § 18 Abs. 4 und § 23 des Sprengstoffgesetzes wird hingewiesen, ferner auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe des Erlaubnisurkunde und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 10 Abs. 5 SprG).
 2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme durch die Erlaubnis nach § 6, einen Sprengstofferlaubnisschein, oder falls es sich um verantwortliche Personen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3 oder 4 Buchst. a handelt, durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachweisen. Hinsichtlich des Überlassens innerhalb der Betriebsstätte wird auf § 19 Abs. 1 Satz 3 verwiesen.
- Von den Behörden werden nur die Erlaubnisurkunde und behördliche Ausfertigungen anerkannt.

(Dienstsiegel)

(Unterschrift*)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Muster für die Erlaubnis nach § 14 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

I.

Erlaubnis Nr.J.....**für**

Herr/Frau *)

Firma *)

Sitz

geboren am in

wohnhaft in

erhält aufgrund des § 14 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1258) die Erlaubnis
zum/zur

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

.....
.....
.....

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Erlaubniskarte ist nach Ausnutzung oder Zeitablauf der Behörde, die die Erlaubnis ausgestellt hat, zurückzugeben.

.....
.....
.....
.....

IV. Die Erlaubnis wird befristet bis 19.....

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 7a**Anlage zur Einführerlaubnis bezüglich der eingeführten explosionsgefährlichen Stoffe**

Datum der Einfuhr	Zollantrag, Nummer und Bezeichnung	Explosionsgefährliche Stoffe Bezeichnung	Menge	Zollstelle, Unterschrift und Dienststempel

Muster für den Befähigungsschein nach § 17 des Sprengstoffgesetzes

(Ausstellende Behörde)

(Ort, Datum)

I.

Befähigungsschein /

Herr/Frau *)

geboren am in

wohnhaft in

ist befähigt (§ 17 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969, BGBl. I S. 1358)

(Art der explosionsgefährlichen Stoffe)

(Art der Festigkeit)

II. Der Befähigungsschein wird wie folgt beschränkt:

.....

III. Der Befähigungsschein wird mit folgenden Auflagen erteilt:

.....

IV. Die Gültigkeit des Befähigungsscheins wird **befristet bis** 19.....V. **Zahl der Ausfertigungen:**

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Auf Rückseite drucken:

Hinweis: Auf die Pflicht nach § 23 Abs. 1 SprG, das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzugeben, wird hingewiesen.

Muster
Verzeichnis
für
explosionsgefährliche Stoffe

I.
 (Bezeichnung und Ort des Betriebes/Betriebsteiles)

.....
 (Ort der Aufbewahrung)

Erlaubnisinhaber:

Erlaubnis Nr. vom 19.....

.....
 (Erlaubnisbehörde)

II. Dieses Verzeichnis wird geführt von

.....
 (Name)

.....
 (Wohnort)

ggf. mit Befähigungsschein Nr. *)

ausgestellt am

vom

gültig bis

in dessen Vertretung von

.....
 (Name)

.....
 (Wohnort)

mit Befähigungsschein Nr.

ausgestellt am

vom

gültig bis

II. Dieses Verzeichnis wird geführt von

.....
 (Name)

.....
 (Wohnort)

ggf. mit Befähigungsschein Nr. *)

ausgestellt am

vom

gültig bis

in dessen Vertretung von

.....
 (Name)

.....
 (Wohnort)

mit Befähigungsschein Nr.

ausgestellt am

vom

gültig bis

III. Dieses Verzeichnis enthält
 (in Worten)
 fortlaufend nummerierte Seiten.

*) Der Führer des Verzeichnisses benötigt keinen Befähigungsschein
 a) in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben,
 b) in sonstigen Betrieben, wenn er nicht selbst mit explosionsgefährlichen Stoffen umgeht.

Auf § 15 des Sprengstoffgesetzes und die §§ 52 und 53 Satz 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz wird verwiesen. Folgendes ist besonders zu beachten:

1. Der Verzeichnissführende ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Verzeichnis für explosionsgefährliche Stoffe verantwortlich und hat diese durch Unterschrift zu bestätigen.
2. Jede Abgabe ist vom Empfänger durch Unterschrift zu bestätigen, sofern keine Ausnahme zugelassen ist.
3. Bei einem Wechsel des Verzeichnissführenden hat der Übernehmende die Übereinstimmung des aus dem Verzeichnis errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Lagerbestand zu bestätigen.
4. Jeden Verlust an explosionsgefährlichen Stoffen hat der Verzeichnissführende unverzüglich der zuständigen Behörde anzugeben.
5. Im Verzeichnis sind nicht eingelagerte explosionsgefährliche Stoffe als solche in Spalte „Bemerkungen“ zu kennzeichnen.
6. Die Eintragungen müssen deutlich in fortlaufender Reihenfolge mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.
7. Als ausgegeben sind auch die Sprengstoffe einzutragen, die der Verzeichnissführende zur eigenen Verwendung entnimmt.

Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind im Verzeichnis als Ausgabe und mit einem entsprechenden Vermerk in Spalte „Bemerkungen“ zu buchen.

Muster für die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 der 2. DV Sprengstoffgesetz

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Ort, Datum)

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Herrn/Frau *)
(Vor- und Familienname, bei Frauen auch Geburtsname)

geboren am in
(Ort, Kreis)

wohnhaft in

wird zum Zwecke der Vorlage bei

.....
zur Teilnahme am Lehrgang für

.....
bescheinigt:

Versagungsgründe nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBI. I S. 1358) liegen nicht vor.

.....
(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen!



Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.